

EINGEGANGEN
07 Juli 2016
DHV

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss



Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107

Flugschule Rhein-Main-Neckar
Herr Dieter Köcher
Nächstenbacher Str. 2a
69488 Birkenau

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefonzentrale: 0 62 52 / 15 - 0
www.kreis-bergstrasse.de

Wasser- und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Sachbearbeitung: Herr Weber

Dienstanschrift:
Walther-Rathenau-Str. 4, Zimmer 306
Durchwahl: 0 62 52 / 15 - 5430
Telefax: 0 62 52 / 15 - 5561
e-mail: unb@kreis-bergstrasse.de

Sprechtage:
Montag bis Mittwoch
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -15.30 Uhr
Donnerstag
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -18:00 Uhr
Freitag von 8.00 - 11.30 Uhr

Datum: 14.08.2015
Unser Zeichen: I-6/1 - 149.22 (15/189) web
Betrifft:

Bundesnaturschutzgesetz - Eingriffsgenehmigung

Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängeleiterflüge auf den Grundstücken
Gemarkung Löhrbach, Flur 6, Flurstück Nr. 89/15 „Schützenkreuz“
Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 9, Flurstück Nr. 48 und
Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück Nr. 270 „Seidenbacher Eck“

Ihr Antrag vom 10.06.2015 auf Verlängerung des Bescheides vom 13.07.2011

Sehr geehrter Herr Köcher,

in o. g. Angelegenheit ergeht folgender

ÄNDERUNGSBESCHEID

I.

Aufgrund Ihres Antrags vom 10.06.2015 und der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung vom 25.10.1999 wird Ihnen unter Festsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen die

naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

für die Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängeleiterflüge auf den Grundstücken:
Gemarkung Löhrbach, Flur 6, Flurstück Nr. 89/15 „Schützenkreuz“
Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 9, Flurstück Nr. 48 und
Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück Nr. 270 „Seidenbacher Eck“ erteilt.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

II. Nebenbestimmungen und Auflagen

Bankverbindungen:

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFF



1. In Ziffer 7 der Nebenbestimmungen des Bescheides vom 25.10.1999 wird das Datum 31.07.2015 durch das Datum 31.07.2019 ersetzt. Der Bescheid wird somit bis zum 31.07.2019 verlängert.
2. Die weiteren Nebenbestimmungen bleiben unberührt. Ausgenommen hiervon sind Bestimmungen zur Landschaftsschutzverordnung Bergstraße-Odenwald.

III. Hinweise

1. Änderungen oder Erweiterungen der Maßnahmen bedürfen einer erneuten Antragstellung und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
2. Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass es sich im Rahmen der Maßnahme als notwendig erweisen sollte.
3. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.Ä. Rechte Dritter bleiben unberührt.
4. Werden Nebenbestimmungen trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen (§ 17 Abs. 9 BNatSchG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Aufwendungen werden nicht erstattet.

1. Kostenfestsetzung

a. Verwaltungsgebühr (§ 1 HVwKostG)

Grundlage: Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUELV). Die Verwaltungsgebühr bei 1.000 qm Fläche nach Nr. 51061 (Flug-, Drachen oder Modellflugplätzen) beträgt im Regelfall 430,00 EUR. Gemäß Nr. 51111 ist für die Verlängerung der Genehmigungsdauer von begünstigenden Bescheiden 25 v.H. festzusetzen. Für die Verlängerung des Bescheides sind somit

107,50 EUR

festzusetzen.

Auslagen sind nicht entstanden.

Somit werden die Gesamtkosten dieser Entscheidung auf 107,50 EUR festgesetzt.

2. Überweisungsweg

Der Betrag in Höhe von 107,50 EUR wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist bis spätestens zum 15.09.2015 unter Angabe der Belegnummer 2065 15104 zu Gunsten der

Kreiskasse Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, an die

Sparkasse Starkenburg, Heppenheim

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66

BIC: HELADEF1Hep

zu überweisen

V. Begründung

Mit Antrag vom 10.06.2015 wurde die Verlängerungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung für die Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängegleiterflüge beantragt. Die ursprüngliche Genehmigung hierzu wurde am 25.10.1999 mit entsprechenden Auflagen erteilt und zwischenzeitlich mehrfach verlängert.

Negative Einflüsse durch die Geländenutzung und auf die Umgebung sind bisher nicht aufgetreten. Es ist davon auszugehen dass diese auch weiterhin nicht auftreten werden.

Somit konnte die Geländezulassung für die Starts und Landung der Gleitsegel - und Hängegleiter gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG weiterhin genehmigt werden.

Versagensgründe i.S. des § 15 Abs. 5 BNatSchG lagen nicht vor.

Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 17 Abs. 3 BNatSchG.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Soweit allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Weber

Rechtsgrundlagen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)

Bundesnaturschutzgesetz Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.d.F. vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18)

Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) i.d.F. vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)

Verwaltungskostenordnung (VwKostO-MUELV) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522)

Allg. Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) i.d.F. vom 11. Dezember 2009

**AZ: I-6/1 149.22 (15/189) Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängegleiterflüge,
Flugschule Rhein-Main-Neckar - Antragsteller: Flugschule Rhein-Main-Neckar, Herr
Dieter Köcher**

2. **Verteiler:**

Flugschule Rhein-Main-Neckar
Herr Dieter Köcher
Nächstenbacher Straße 2a
69488 Birkenau

Magistrat der Stadt Lindenfels
Burgstraße 39
64678 Lindenfels

Gemeindevorstand der
Gemeinde Birkenau
Hauptstr. 119
69488 Birkenau